

Menschenrechte nach 1945/46

Bedeutung:

Der Begriff „Menschenrechte“ stammt aus dem 18. Jahrhundert und behandelt die vom Menschen auf Grund seiner Würde zustehenden unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte.

Die Vorläufer der Menschenrechtserklärung

Am 26. August 1789 wurde von der französischen Nationalversammlung die Erklärung der Bürgerrechte geschaffen, diese wurde zum Vorbild der zukünftigen Verfassung.

Menschenrechte und Ost – West – Konflikt

Nach dem 2. Weltkrieg versuchte man durch internationale Abmachungen und nicht mehr durch innerstaatliche Lösungen Probleme zu beheben.

Der amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt :

Sein politisches Ziel war 1945 die „*Doktrin der vier fundamentalen Freiheiten*“ für die ganze Welt.

Diese sind:

- die Freiheit der Meinungsäußerung
- Religionsfreiheit
- die Freiheit von materieller Not
- die Freiheit von Furcht

Dies wurde in die Charta der Vereinten Nationen aufgenommen. Die erste Erklärung der Menschenrechte sollte ausführlicher werden. Dabei kam ein Interessenkonflikt zwischen Ost und West auf. Die Engländer sagten: „Wir wollen freie Menschen nicht wohlgenährte Sklaven“, die Sowjetunion entgegnete mit den Worten: „Freie Menschen können verhungern“. Während die Engländer um die Freiheit der Menschen kämpften, machten sich die Sowjets Gedanken wie sie ihr Land ernähren sollten.

Die Deklaration wurde einstimmig von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Allerdings war „die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit“, bereits überstaatlich Recht geworden.

Der Nürnberger Prozeß 1945/46

Vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 fand vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher Nazi-Deutschlands statt. Acht gleichberechtigte Richter der vier Siegermächte sollten urteilen. Es wurde versucht Staatsmänner für die Entfesselung von Kriegen und die Verübung von Greueln auf Grundlage der Menschenrechte und Völkerrechte zur Verantwortung zu ziehen.

Aus dem Statut für den internationalen Militärgerichtshof:

Der Gerichtshof, der europäischen Achse angehörigen Staaten hat das Recht, alle Personen, die im Interesse europäischer Achse angehörenden Staaten als Einzeler oder Mitglieder einer Organisation / Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben, abzuurteilen.

- Verbrechen gegen den Frieden (Vorbereitung oder Durchführung eines Krieges unter Mißachtung internationaler Verträge)
- Kriegsverbrechen (Mord, Mißhandlung, Deportation zur Sklaverei von Zivilbevölkerung oder Kriegsgefangenen von / in besetzten Gebieten, Plünderungen, mutwillige Zerstörung)
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation an Zivilbevölkerung, politische, rassische oder religiöse Verfolgung mit einem Verbrechen unabhängig ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstößt in dem es begangen wurde oder nicht; Anführer, Organisatoren und Teilnehmer, die beteiligt waren sind verantwortlich, die von einer Person in Ausführung eines solchen Plans begangen wurden.)

Die Verteidigung der Angeklagten stützten sich auf einen Richtsatz der von den vier Siegermächten und Deutschland vor dem Prozeß galt: „Nur bestraft werden darf, wer gegen eine zur Zeit seiner Tat bereits bestehendes Gesetz verstoßen hat“.

22 Männer waren angeklagt, davon wurden drei als nicht schuldig frei gelassen. Sechs waren in den Anklagepunkten „Gemeinsamer Plan“; „Verbrechen gegen den Frieden“, „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ angeklagt. Der Strafausspruch in diesen Fällen war „Tod durch Strang“

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und Grundfreiheiten (Beispiel für Aufgabengebiet)

Zwei indische Staatsbürger in Abschiebehaft legten auf Grund „der nationalen Sicherheit“ Berufung ein. In Indien drohte ihnen Folter. Einer von ihnen lebte bereits über 15 Jahre in Großbritannien, dieser beantragte politisches Asyl. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, daß mit der

Abschiebung des zweiten gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen wurde.

Im Fall „Murray“ gegen Großbritannien wurde gegen das Auskunftsverweigerungsrecht und das Prinzip der Unschuldsvermutung verstoßen. In den Notstandsgesetzen Nordirlands werden den betreffenden Personen Rechte vorenthalten.

Islam und Menschenrechte

Die Menschenrechte im Islam gelten nur den Moslimen oder Personen, die es werden möchten. Die Zeit der Aufklärung und die Französische Revolution hat die Menschenrechte geprägt. Diese sind jedoch ein Widerspruch zu Teilen des Korans und deren Gesetzen. Während die westlichen Mächte die Menschenrechte erschaffen haben, bekamen die Moslime sie nur vorgeschrieben, sie können sich nicht mit ihnen identifizieren und fühlen sich durch den Zwang bevormundet. Einen Kompromiß zwischen den Gesetzen des Korans und den Menschenrechten ist den Moslimen zur Zeit nicht möglich, und die Aussichten scheinen sich nicht zu bessern.

Europäischer Gerichtshof und der Europarat

Über die Einhaltung dieser Rechte wachen die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Die Kommission kann von jedem Vertragsstaat wegen Verletzung der Konvention angerufen werden, von Einzelpersonen jedoch nur, wenn der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist.

Der Europäischergerichtshof:

Die Richter werden von den Mitgliedsstaaten des Europarats vorgeschlagen und von der Beratenden Versammlung gewählt. Die Aufgabe ist eine engere Verbindung zwischen den Mitgliedsstaaten zum Schutz und der Förderung ihrer gemeinsamen Ziele und Grundsätze und ihrem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt. Einberufen kann er nur von der Europäischen Konvention für Menschenrechte oder den Mitgliedsstaaten werden.

Erklärung der Rechte des Kindes

Beschluß der 841. Vollversammlung der UNO vom 20. November. 1959

1. Alle Kinder haben Recht auf diese Rechte der Erklärung.
2. Sie haben das Recht sich gesund und in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial zu entwickeln.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf Namen und Staatsangehörigkeit von Geburt an.
4. Um dem Kind soziale Sicherheit zu sichern, werden ihm und seiner Mutter Fürsorge und Schutz gewährt. Es hat Recht auf genug Ernährung, Wohnung, Erholung und ärztlicher Betreuung.
5. Behinderte Kinder aller Art bekommen besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge.
6. Soweit irgend möglich wächst das Kind in der Harmonie und Obhut seiner Eltern auf, immer aber in einer Umgebung der Zuneigung und moralischer und materieller Sicherheit.
7. Alle Kinder haben Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht. Es muß dadurch in den Stand versetzt werden sein Verständnis für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und zu einem nützlichen Teil der menschlichen Gesellschaft zu werden.
8. In einer Notlage bekommen Kinder als erste Schutz und Hilfe.
9. Das Kind wird vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung jeder Art geschützt. Es ist in keinem Fall Objekt eines Handels. Das Kind wird erst nach Erreichung eines Mindestalters zur Arbeit zugelassen; nie wird es gezwungen oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder Tätigkeit auszuüben, die seiner Gesundheit oder Erziehung schaden oder seine körperliche, geistige oder moralische Entwicklung hemmen.

Rechte der Kinder

Nicht in allen Ländern werden die Rechte der Kinder geachtet, gerade in den armen und überbevölkerten Ländern werden Kinder zur Arbeit gezwungen. Oft werden sie sogar ihren Eltern abgekauft und die Käufer machen ihnen Versprechen von einem besseren Leben ihrer Kinder. Doch dann müssen sie 12 Stunden pro Tag arbeiten auch wenn sie durch die Arbeit krank werden. Die erarbeiteten Produkte werden nach Europa gebracht und verkauft so unterstützen wir „Menschenrechtler“ die Kinderarbeit.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 (Zusammenfassung)

Jedermann ist gleich an Würde und Recht geboren(1).

Jedermann hat das Recht: auf die Rechte dieser Erklärung(2), auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person(3), überall als rechtsfähig anerkannt zu werden(6), auf Gedanken-, Gewissens- und

Religionsfreiheit(18), auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung(19), auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken (aber niemand darf gezwungen werden einer Vereinigung anzugehören)(20), auf soziale Sicherheit und den Genuß der für seine Würde und freie Entwicklung unentbehrliche wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte(22), auf Arbeit und damit auf gerechte und günstige Entlohnung (die ihm und seiner Familie menschenwürdig und, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist), auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, angemessene Arbeitsbedingung sowie Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf freie Berufswahl(23), auf Bildung (dabei muß auf die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden)(26), am kulturellen Leben teilzunehmen, auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen. .(27). Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten (4) oder grausam, unmenschlich oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden(5). Vor dem Gesetz ist jeder Mensch gleich und hat Anspruch auf Schutz durch das Gesetz(7). Jedermann darf Gewerkschaften bilden und solchen beitreten(23).

1955 genehmigte die Volksversammlung zwei Abkommen zu den Menschenrechten; eines zu den zivilen und politischen Rechten, das andere zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten der Erklärung. Nach einem langen Kampf für eine Ratifizierung traten beide Abkommen im Januar 1976 in Kraft.

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

Am 4. November 1950 wurden von den Mitgliedern des Europarats die Konvention mit dem Ziel, allen ihrer Herrschaft unterstehenden Personen zentrale Rechte und Freiheiten der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 zu sichern und zu gewähren, in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

- Bedeutung des Wortes „Menschenrecht“
- Menschenrechte vor 1945
- Menschenrechte und Ost –West –Konflikt
- Der Nürnberger Prozeß
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und Grundfreiheiten (Beispiel des Aufgabengebietes)
- Islam und Menschenrechte
- Europäischer Gerichtshof und der Europarat
- Erklärung der Rechte des Kindes
- Rechte des Kindes
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der vereinten Nationen vom 10.12.1948 (Zusammenfassung)
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten